

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe VertreterInnen der Selbsthilfe,

mit Wirkung ab 01. Januar 2019 tritt der überarbeitete Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 20. August 2018 in Kraft.

Gerne möchten wir Ihnen mit diesem Anschreiben einen Überblick über die wichtigsten **Neuerungen** sowie **Informationen zum Antragsverfahren 2019** geben.

Wichtigsten Neuerungen:

1. Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen können auch bezuschusst werden, wenn sie sich mit **mehreren Krankheiten bzw. Krankheitsfolgen** befassen.
2. Selbsthilfeorganisationen, die den **Austausch ihrer Mitglieder z. B. auch über das Internet ermöglichen**, sind förderfähig, sofern einmal jährlich ein persönliches Zusammentreffen sichergestellt wird.
3. Selbsthilfeorganisationen haben nachzuweisen, dass sie zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben **Mitgliedsbeiträge** erheben. Sofern Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene keine eigenen Mitgliedsbeiträge erheben, müssen sie zumindest Mitgliedsbeiträge ausweisen, die ihnen von ihrer Bundesorganisation zugewiesen werden.
4. Selbsthilfeorganisationen im Bereich der seltenen Erkrankungen oder deren Mitglieder sich vorrangig über das Internet austauschen haben Förderanträge ausschließlich auf Bundesebene zu stellen.
5. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden nur noch die förderfähigen Ausgaben definiert, nicht zusätzlich – wie bisher – die „**Nicht-förderfähigen**“ Ausgaben.
6. Anträge und Verwendungsnachweise müssen immer von **zwei legitimierten Vertreterinnen und Vertretern des Antragstellers** unterzeichnet werden (Sicherstellung Vier-Augen-Prinzip).
7. Anträge sind schriftlich **im Original** (Zustellung auf dem Postweg) anhand der bereitgestellten Antragsformulare zu stellen.
8. Selbsthilfegruppen, die **überörtlich oder bundeslandübergreifend** aktiv sind, stellen den Antrag dort, wo die Gruppe ihren Sitz hat.

Um Ihnen den praktischen Umgang innerhalb des Antragsverfahrens und der täglichen Arbeit zu vereinfachen, stellen wir Ihnen nachfolgend eine Klarstellung zu einzelnen Punkten zur Verfügung:

- zu 3. Hierunter sind ausschließlich nach Satzungsregelungen erhobene Mitgliedsbeiträge zu verstehen. Insofern Ihre Organisation nicht über die Rechtsform eines eingetragenen Vereins verfügt und im Rahmen Ihrer Treffen lediglich eine

Spendenkasse aufgestellt wird, fallen diese Einnahmen nicht unter den Begriff von Mitgliedsbeiträgen. Antragstellern, die bisher noch keinen Mitgliedsbeitrag erhoben haben, wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt. Ab dem Förderjahr 2020 ist die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages als Fördervoraussetzung für alle Antragsteller verbindlich.

- zu 4. Die Streichung der Passage der „Nicht-förderfähigen Ausgaben“ führt zu keiner neuen Beurteilung welche Ausgaben förderfähig sind. Die förderfähigen Ausgaben werden weiterhin unter Punkt A.8.2 für die Pauschalförderung definiert. Generell sind im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung die Ausgaben abgedeckt, welche Sie für Ihre tägliche Arbeit vor Ort regelmäßig benötigen (Basisfinanzierung).
- zu 5. Legitimierte Vertreter des Antragsstellers werden in einem eingetragenen Verein durch eine Satzungsregelung bestimmt. Bei Selbsthilfegruppen sind dies in der Regel die Gruppenleitung und deren Vertretung. Generell ist dies immer die offizielle Vertretung der Organisation/ Gruppe nach außen. Diese Regelung soll insbesondere Sie als Antragsteller schützen und innerhalb der Selbsthilfeorganisation/ Selbsthilfegruppe Transparenz schaffen sowie eine Vertretung im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung sicherstellen.
- zu 6. Aufgrund dieser Regelung ist es nicht mehr möglich Anträge in Form von E-Mails oder Fax entgegen zu nehmen. Wir können ab 01. Januar 2019 ausschließlich Originalanträge im Rahmen der Antragstellung akzeptieren.

### **Antragstellung für das Förderjahr 2019**

Das Antragsverfahren für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung wird im Saarland von der KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Saarbrücken federführend koordiniert. Förderanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland  
c/o KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken  
Iris Neuhardt  
St. Johanner Str. 46-48  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681/ 40 02 - 13 14  
Telefax: 0234 97838-13588  
Email: [iris.neuhardt@kbs.de](mailto:iris.neuhardt@kbs.de)  
[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Förderantrages sind die Antragsformulare vollständig auszufüllen, durch Unterschriften von zwei legitimierten Vertretern, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen und sich im Falle einer (z. B. krankheitsbedingten) Verhinderung vertreten, zusammen mit den weiteren beizufügenden Unterlagen **bis spätestens 31. Januar 2019** im Original einzureichen. Es gilt der Poststempel (muss bis zu diesem Datum bei der Post bearbeitet werden).

Im Rahmen der Antragstellung für das **Förderjahr 2019** möchten wir darauf hinweisen, dass folgende Unterlagen bei einem **Erstantrag** sowie bei einem **Folgeantrag, insofern sich Änderungen zum Vorjahr** ergeben haben, einzureichen sind:

- Datenverwendungserklärung (Anlage 2)
- aktuelle Satzung
- aktueller Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamts (bei einem eingetragenen Verein)
- Selbstdarstellung
- Gründungsprotokoll
- Kopie des Mietvertrages für Büroräume

*Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:*

- *Strukturerhebungsbogen (Anlage 1)*
- *Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (Anlage 3)*

Darüber hinaus sind **immer** folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- ✓ Verwendungsnachweis des Vorjahres
- ✓ Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung (bei einem eingetragenen Verein)
- ✓ Erläuterungen zu Rücklagen

*Für Selbsthilfeorganisationen zusätzlich:*

- ✓ *Haushaltsplan (geplante Einnahmen und Ausgaben) für das Antragsjahr*
- ✓ *letzter genehmigter Jahresabschluss (ggf. zunächst als Entwurf)*

Damit die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland über eine Förderung entscheiden kann, ist die Mitwirkung des Antragstellers dringend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Mitwirkung sind § 60 SGB I „Angabe von Tatsachen“ und § 66 SGB I „Folgen fehlender Mitwirkung“. Verstößt der Antragsteller gegen eine dieser Vorgaben (§§ 60, 66 SGB I) führt dies zur Ablehnung des Antrags.

Haben Sie von der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland im Jahr 2018 Fördermittel erhalten, ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel **bis spätestens zum 31. März 2019** vollständig vorzulegen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmal darauf aufmerksam machen, dass Sie als Fördermittelempfänger dazu verpflichtet sind, **auf die Förderung durch die GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Saarland hinzuweisen**. Dies können Sie derart sicherstellen, dass das **Logo der GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe im Saarland** in Ihren Medien abgedruckt und auf den Internetseiten eingestellt wird. Das Logo können Sie beim Federführer in allen notwendigen Dateiformaten erhalten.

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/pauschalfoerderung/>

Bei Fragen zum Antragsverfahren, den Neuerungen oder wenn Sie eine Informationsveranstaltung zum Förderverfahren 2019 wünschen, können Sie sich gerne an die Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe im Saarland – KISS

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681 / 96 02 13- 0  
Telefax: 0681 / 96 02 13- 29  
Email: [kontakt@selbsthilfe-saar.de](mailto:kontakt@selbsthilfe-saar.de)  
[www.selbsthilfe-saar.de](http://www.selbsthilfe-saar.de)

oder den Federführer (Kontaktdaten s. oben) wenden.

Unter <https://www.selbsthilfe-saar.de/fuer-gruppen/foerderung/> finden Sie den Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der aktuellen Fassung. Insofern Sie eine gedruckte Version möchten, wenden Sie sich ebenfalls an die Kontakt- und Informationsstelle Selbsthilfe im Saarland – KISS oder den Federführer. In Kürze können wir Ihnen den überarbeiteten Leitfaden wieder in „Leichter Sprache“ zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GKV-Gemeinschaftsförderung